



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Policey-Ordnung Dess Hochwürdigsten Fürsten und Herrn "Herrn Dietherich Adolffen, Bischoffen zu Paderborn ...

Theodor Adolph <Paderborn, Bischof>

Paderborn, 1655

XXV. Von den Dienstbotten/Knechten und Mägden.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8093

Pollicey-Ordnung.

37

Vom Kalbe	9. pf.
Vom Schaff vnd Hamel	1. gr.

An Pflug- vnd Dünge-lohn wird gegeben/ vnd zwar/ für einen Morgen zu pflügen - 18. gr.

Für Pflügen vnd Säen aber soll gegeben werden/ von einem Morgen Winter-Koggen oder Gersten - 20. gr.

Habern vnd Rawfutter aber - 22. gr.

Vom Tag zu dängen mit 4. Pferden - 1. Rthl.
vnd auff jedes Pferd ein Spind Habern. An den Orten aber/ da hithero dieses geringer gelassen/ bleibt es darbey.

XXIV.

Von Botten.

S Euen soll gegeben werden von einer Meile inner Stiffts - 3. gr.
Ausserhalb Stiffts - 4. gr.
Von einem Tag Wartgeld - 7. gr.
Wo sie aber im auffwarten die Kost bekommen / gibt man ihnen - 2. gr.

XXV.

Von den Dienstbotten / Knechten
vnd Mägden.

Wird hiemit geordnet vnd gesehet / daß einer dem andern dieselbige mit verleittenden Reden / Gaben / oder Verheissungen nicht abwendig / oder seinem Herrn zu wider mache / bey Straff von Sechs Markken.
Sondern

Sondern da Knecht oder Magd ohne vorgehende eines andern verleitung/ nach vollendung ihres Jahrs/ worauff/ wie hernacher gesetzt/ sie sich zu vermeiden/ schuldig seyn sollen/ nicht mehr zu dienen Lust hette/ sollen sie solches ein Viertel Jahr/ vor endigung dessen/ andeuten. Da aber ohne solche andeutung sie/ die Dienstbotten/ den Herren auß dem Dienst treten würden/ sollen die Knechte mit Sechs/ die Mägde aber mit Drey Marcken dem Fisco verfallen seyn/ vnd doch durch Mittel leiblicher anhaltung vnd der Gefängniß zu vollenziehung ihres Dienstes angehalten werden.

Hingegen aber soll auch der Herr oder Fraw/ wann sie der Dienstbotten nicht mehr begierig/ solches ein Viertel Jahr vor umblauff des Jahrs denselben anzeigen. Wann aber die Dienstbotten sich also vbel verhalten/ oder ihre zugesagte Dienste also schlecht verrichten vnd versehen würden/ daß dem Herrn oder Frawen damit nicht gedienet/ mag er ihnen dieselbe auch wol innerhalb Jahrs auff sagen/ vnd sie mit Belohnung nach befindung der verlauffenen Zeit dimittiren.

Es soll auch Knechten vnd Mägden Länder zu gewinnen/ vnd darauff für sich allein/ oder in die halbe zu säen oder säen zu lassen/ bey Straff von Sechs Marcken/ von den Locatoren so wol als ihnen zu erlegen/ verbotten seyn.

Sie sollen sich auch gegen ihre Herren vnd Frawen in Worten erbar vnd bescheidenlich/ vnd auff dero geheiß willfährig/ vnd nicht verdrüssig bezeigen/ alles bey Straff von Drey Marcken.

Da sich aber Knechte oder Magd vnter dem/ daß sie sich einem angebotten/ vnd auff dessen Antwort zu warten
sich

sich erkläret haben / auch einem andern anbieten / oder auch zweyen ihre Dienste zusagen würden / sollen sie demersten zu halten schuldig / vnd benebenst in Straff von Drey Markken verfallen seyn.

Die Ackerknechte sollen auff ein Jahr / nemblich von Petri bis Petri angenommen werden / dann es sonst / wann umb Michaelis dieselbe in begriffener Winterfaat haben pflegen ihre Dienste zu ändern / viel Ungelegenheit verursachen thut.

Welche nun auß denen allein pflügen / vnd shren Herrn ohne hülf seinen Ackerbau versehen können / denen soll zu Weinkauff auff ein Jahr 8. gr. vnd ferner zu lohne von Petri bis Michaelis gegeben werden 8. Rthl. 1. Hembd / vnd 1. par Schuhe / kein Lein aber oder Korn soll ihnen gesäet werden. Des Winters ober aber 3. vnd ein halben Rthl. 1. Hembd / vnd 1. par Schuhe.

Einem starcken Jungen / so auch andere Arbeit mit verrichten kan / soll gegeben werden zu Weinkauff auff ein Jahr 4. gr. zu lohne von Petri bis Michaelis 4. Rthl. 1. Hembd / 1. par Schuhe. Winters 2. Rthl. 1. Hembd / vnd 1. par Schuhe.

Pflugtreiberen Sommers 2. Rthl. 1. Hembd / vnd 1. par Schuhe. Winters 1. Rthl. 1. Hembd / vnd 1. par Schuhe.

Einem Hausknechte / so nicht stets auff den Acker gehet / sondern andere Arbeit verrichtet / zu Weinkauff auff ein Jahr 8. gr. zu lohne Sommers 6. Rthl. 1. Hembd / vnd 1. par Schuhe. Winters 2. vnd ein halben Rthl. 1. Hembd / vnd 1. par Schuhe.

Einem Hoffmeister auff Adelichen vnd Herrnhäusern / so den Knechten fürgehen thut / Sommers 8. Rthl. 1. Hembd vnd 1. par Schuhe. Winters 4. Rthl. 1. Hembd vnd 1. par Schuhe. Alles ohne Pflügen / Korngeben oder Leinsäen / bey Straff von Sechs Marcken / so jemand von obgesetzten darüber nehmen / vnd Zwölff Marck / so jemand darüber geben wird.

Sünde aber auch ein Herz ihm erträglicher zu seyn / seine Ackerknechte Sommers vmb Korn zu mieden / soll dem Herrn solches frey stehen / jedoch nach Betrag der 8. Rthl. vnd höher nicht / alles bey voriger Straff.

Die Mägde sollen gleichfals auch wie die Knechte / damit es nicht jede Viertel Jahre ein newes vmbmieden gebe / auff ein Jahr / von der Zeit an wie es jedes Orts gewöhnlich / angenommen werden. Vnd welche dann allerhand Mägdarbeit verrichten können / denen soll gegeben werden zu Weinkauff auff ein Jahr 4. gr. zu Lohn aber in Unserer Stadt Paderborn / vnd dießseits des Walds / des Sommers 1. Rthl. ein halben Reiff Lackens / ein par Schuhe / vnd ein Spint ihres der Mägde Leins zu säen oder säen zu lassen. Winters aber eben so viel / doch ohne Lein.

Diejenige / welche mit Acker vnd Spinnwerck nicht vmbgehen / geben ihren Mägden jährlich 4. Rthl. in allem / vnd 2. par Schuhe.

Vber Walds aber / da ein mehrers Lein zu säen / wegen schwere des Arbeits / herbracht / wird es dabey gelassen / doch daß der alte Gebrauch nicht überschritten werde / bey Straff von Drey Marcken der Magd / so es nimbt / vnd Zwölff Marcken des Herrn oder der Frawen / so es gibe.

Den

Den geringen Kinder-Mägdelein wird gegeben zu Weinkauff 2. gr. vnd des ganzen Jahrs 1. Rthl. 2. par Schuhe/ vnd ein halber Keiff Lackens.

Einer Viehmeyerschen aber / nachdem sie viel zu beobachten/ vnd des Viehes zu versehen viel hat / soll gegeben werden nach dergleichen Umständen vnd Gelegenheit.

Wie dann auch mit den Köchen vnd Kochmägden/ nachdem sie im Kochen erfahren / vnd viel zu Speisen haben/ gehandelt werden mag.

Die Hinderfassen im Lande / so Hand- vnd Spanndienste leisten müssen/ sollen darzu zeitlich nach Gelegenheit des Jahrs erscheinen/ oder nach Gelegenheit auch bestrafft werden.

Wäre es nun gleichwol auch an einem oder anderem Platz gewöhnlich / daß vmb ein geringeres jede obgemelte Arbeitere vnd Dienstbotten nach Lands vnd Orts gelegenheit sich beställen ließen/ arbeiteten vnd dieneteten/ als in dieser Unserer Ordnung versehen ist / so soll es der ends darbey auch gelassen werden / vnd wer alda dargegen auch wird handelen/ soll nicht weniger als auch die/ so gegen diese Verordnung sündigen/ strafffällig geworden seyn.

Vnd ob dann zwar auch die publication dieser Unserer Ordnung einfallender verhinderung halber sich bis hierzu vnd vber das Fest Petri ad cathedram, vnd die Zeit/ auff welche das Gesind in Dienst zu gehen pflegt/ verweilet/ so sollen alle vnd jede Dienstbotten doch daran gebunden/ vnd ihren Dienst / darinn sie jetzt befunden werden/ bis zu Ende des Jahrs vmb den Lohn/ so hierinnen verordnet wird/ aufzuhalten schuldig seyn/ bey Straff/ so oblauts auff die/ welche ihren Herrn auß dem Dienst treten/ angefekt ist.